VERORDNUNG (EWG) Nr. 3796/87 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 174,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 der Kommission vom 23. Dezember 1986 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1987 (1), hat die Höhe der voraussichtlichen Gesamteinfuhren von bestimmten Fischereierzeugnissen für das Wirtschaftsjahr 1987 festgelegt. In diesen voraussichtlichen Gesamteinfuhren sind für jedes erfaßte Erzeugnis ein jährliches Kontingent für Einfuhren aus Drittländern enthalten. Dieses jährliche Einfuhrkontingent wurde für das Wirtschaftsjahr 1987 durch die Verordnung (EWG) Nr. 4109/86 der Kommission (2) festgesetzt.

Für Spanien wurde das Kontingent für Teppichmuscheln, frisch oder gekühlt, mit Verordnung (EWG) Nr. 3795/87 der Kommission (3) um 267 Tonnen erhöht. Daher ist für diesen Mitgliedstaat die Höhe der in der Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 genannten voraussichtlichen Gesamteinfuhren für das betreffende Erzeugnis dementsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Aufstellung unter A im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4110/86 wird die Zahl „33 685" bezüglich der Gesamteinfuhr von Teppichmuscheln, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle 03.03 B IV b) ex 2 des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Zahl „33 952" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 39 379 vom 31. 12. 1986, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1986, S. 28.
(3) Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.